



Verband der Privaten
Krankenversicherung



Spitzenverband

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

gemäß § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI

Grundsätze des GKV–Spitzenverbandes und des Verbandes der
Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung der Selbsthilfe
nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI

vom 16.03.2020 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	4
I Gesetzliche Grundlage/Fördervolumen	6
II Begriffsbestimmung.....	8
Teil A: Pauschalförderung.....	9
1. Gegenstand der Förderung/Förderzweck	9
2. Anspruchsberechtigte.....	9
3. Finanzierung/Finanzierungsart.....	10
4. Fördervoraussetzungen	10
4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	10
4.2 Besondere Fördervoraussetzungen.....	11
4.3 Ausschluss der Förderung	15
5. Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V	15
6. Antragsverfahren.....	16
6.1 Antragstellung	16
6.2 Förderfähige Ausgaben	17
6.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe.....	18
6.4 Mitwirkungspflicht des Fördermittelempfängers	20
6.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	20
6.6 Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln	21
6.7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen	22
Teil B: Projektförderung/Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten.....	23
1. Gegenstand der Förderung/Förderzweck	23
2. Anspruchsberechtigte.....	23
3. Finanzierung/Finanzierungsart.....	24
4. Fördervoraussetzungen	25
4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	25
4.2 Besondere Fördervoraussetzungen.....	26
4.3 Ausschluss der Förderung	30

5. Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V	30
6. Antragsverfahren.....	31
6.1 Antragstellung	31
6.2 Förderfähige Ausgaben	32
6.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe.....	34
6.4 Mitwirkungspflicht des Fördermittelempfängers	34
6.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	34
6.6 Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln	35
6.7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen	36

Präambel

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds fördern die soziale und private Pflegeversicherung den Auf- und Ausbau von Selbsthilfestrukturen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben, um deren Lebenssituation zu verbessern. Neben dem Einsatz ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen gewinnt die Selbsthilfe als wichtiges ergänzendes Element zunehmend an Bedeutung in der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden. Der besondere Vorzug der Selbsthilfe liegt in der Betroffenenkompetenz, die auf der Kenntnis der Lebenssituation von Pflegebedürftigen und Menschen mit erheblichen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden beruht. Diese schafft somit Akzeptanz bei den Betroffenen und ermöglicht eine bedarfsgerechte und sinnvolle Unterstützung des Pflegealltags.¹

Um die Bedeutung der Selbsthilfe zu erhöhen, hat der Gesetzgeber ein eigenständiges Förderbudget in § 45d SGB XI zur Verfügung gestellt. Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz hat er neben der bisherigen Förderung der Selbsthilfe auf wohnortnaher und landesweiter Ebene die Förderung von bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten eingeführt. Zugleich wurde die Förderung von Gründungszuschüssen für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen von der bisherigen Kofinanzierung zwischen den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften und der Pflegeversicherung in die alleinige Finanzierung durch die soziale und private Pflegeversicherung gestellt. Die Finanzierung des neu eingefügten Fördertatbestandes der bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten erfolgt gleichwohl durch die Finanzierung der sozialen und privaten Pflegeversicherung. Die Fördermittel sind beim GKV-Spitzenverband zu beantragen und werden vom GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) vergeben.

Um bereits vorhandene Selbsthilfestrukturen zu nutzen, können die Fördermittel auch von bereits nach § 20h SGB V geförderten Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen beantragt werden, sofern die neu gegründeten Selbsthilfestrukturen bzw. die bundesweit ausgerichteten Selbsthilfetätigkeiten über eigenständige Strukturen mit der zusätzlichen Zielsetzung der Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden verfügen.

Die nachfolgenden Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes und des PKV-Verbandes zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI beschreiben den Rahmen für die Umsetzung der Förderung des Gründungszuschusses für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen (§ 45d Satz 3 SGB XI) sowie der Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen (§ 45d Satz 7 SGB XI) durch den GKV-Spitzenverband in

¹ Vgl. BT-Drs. 16/7439, 65.

Einvernehmen mit dem PKV-Verband. Sie definieren die Inhalte sowie das Verfahren und erhöhen die Transparenz des Förderverfahrens.

Die Förderung des Zuschusses für die Gründung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erfolgt in Form einer Pauschalförderung als institutioneller Zuschuss (vgl. Teil A der Grundsätze).

Die Förderung der bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erfolgt in Form einer Projektförderung (vgl. Teil B der Grundsätze) zunächst für ein Jahr.

In der bisherigen Förderung und in den dieser zu Grunde gelegten Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des PKV-Verbandes nach § 45c Abs. 7 SGB XI wurde die analoge Anwendung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V“² geregelt. Um die bisherigen Fördergrundsätze fortzuführen und deren Kontinuität zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Grundsätze zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI an die „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V“ angelehnt, welche unter beratender Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen entwickelt wurden.

² Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes, www.gkv-spitzenverband.de.

I Gesetzliche Grundlage/Fördervolumen

Zur Förderung der Selbsthilfestrukturen stehen gemäß § 45d SGB XI Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bereit. Die private Pflegeversicherung beteiligt sich mit 10% am Fördervolumen. Für den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen beträgt das Fördervolumen je Kalenderjahr 0,15 EUR je Versicherten (§ 45d Satz 1 SGB XI). Der Gesamtbetrag ergibt sich, in dem die Gesamtzahl der Versicherten (Versicherte der sozialen Pflegeversicherung zuzüglich derjenigen der privaten Pflegepflichtversicherung) zum 1. Dezember des letzten Jahres vor dem Jahr, für das das Budget ermittelt wird, mit dem Betrag in Höhe von 0,15 EUR multipliziert wird. Um eine gerechte Verteilung dieser Fördermittel auf die Länder zu gewährleisten, werden die Fördermittel auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Diese ergänzen die Förderung durch die Länder bzw. kommunalen Gebietskörperschaften, so dass die Förderung der Selbsthilfe in Kofinanzierung durch die Pflegeversicherung und die Länder bzw. kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt. Der Förderanteil der Pflegeversicherung beträgt 75% und der der Länder 25% des Förderzuschusses. Das Nähere zur Förderung regeln die Länder durch Rechtsverordnung (§ 45c Abs. 7 Satz 5 SGB XI). Die Länder haben die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des PKV-Verbandes zur Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI zu berücksichtigen.

Von den 0,15 EUR je Versicherten und Kalenderjahr stehen 0,01 EUR je Versicherten und Kalenderjahr zur Förderung von Gründungszuschüssen für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen zur Verfügung (§ 45d Satz 3 SGB XI). Hierbei handelt es sich um eine alleinige Förderung durch die Pflegeversicherung. Eine Kofinanzierung durch die Länder bzw. kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt nicht. Dieses Förderverfahren wird durch den GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband durchgeführt. Anträge auf Förderung des Gründungszuschusses von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sind an den GKV-Spitzenverband zu stellen.

Die Mittel zur Förderung der Selbsthilfestrukturen der Pflegeversicherung in Kofinanzierung durch die Länder bzw. kommunalen Gebietskörperschaften sowie des Gründungszuschusses unterliegen den Regelungen zur Übertragbarkeit nicht verwendeter Fördergelder in das folgende Förderjahr gemäß § 45c Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB XI. Demnach können Fördermittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden, auf das Folgejahr übertragen werden. Diese übertragenen Mittel, die am Ende des betreffenden Folgejahres ebenfalls nicht in Anspruch genommen wurden, stehen den Ländern zur Förderung von weiteren Projekten zur Verfügung, sofern die Länder 80% der ihnen nach dem Königsteiner Schlüssel zugeteilten Fördermittel ausgeschöpft haben.

Von diesen in das zweite Folgejahr übertragenen Mitteln stehen je Kalenderjahr 0,01 EUR je Versicherten für die Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten zur Verfügung (§ 45d Satz 7 SGB XI). Ebenso wie die Förderung des Gründungszuschusses handelt es sich um eine alleinige Förderung durch die Pflegeversicherung. Das Förderverfahren wird ebenfalls durch den GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband durchgeführt. Anträge auf Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sind an den GKV-Spitzenverband zu stellen.

Damit bestehen nach § 45d SGB XI drei Fördertatbestände:

- Förderung des Ausbaus von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, § 45d Satz 1 SGB XI (**nach Rechtsverordnungen der Länder/kein Regelungstatbestand dieser Grundsätze**),
- Förderung der Gründung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, § 45d Satz 3 SGB XI (**Teil A dieser Grundsätze**),
- Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, § 45d Satz 7 SGB XI (**Teil B dieser Grundsätze**).³

Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der für die Förderung zuständige GKV-Spitzenverband entscheidet im Einvernehmen mit dem PKV-Verband im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die Vergabe der jährlich verfügbaren Fördermittel⁴.

³ Siehe Gesetzestext § 45d SGB XI – § 45d SGB 11 – Einzelnorm (gesetze-im-internet.de).

⁴ Siehe: [Fördergelder und Vorhabenfinanzierungen – www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de).

II Begriffsbestimmung

Im Rahmen der Fördergrundsätze werden die Begriffe des § 45d SGB XI „Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen“⁵ folgendermaßen definiert:

Selbsthilfegruppen

Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige, neutrale und unabhängige Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige oder vergleichbar Nahestehende auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen oder deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität bzw. die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Selbsthilfeorganisationen

Als Selbsthilfeorganisationen gelten Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene⁶ mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung (z. B. Interessenvertretung im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich, aber auch Vernetzung von Selbsthilfegruppen, Herausgabe von Medien, Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen, Seminare, Konferenzen und Tagungen).

Selbsthilfekontaktstellen

Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regional ausgerichteter Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.

⁵ Siehe auch § 45d Satz 13, 14 und 15 SGB XI.

⁶ Die Selbsthilfeorganisationen können auch regional tätig werden.

Teil A: Pauschalförderung

Förderung der Gründung von Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen gemäß § 45d Satz 3 SGB XI

1. Gegenstand der Förderung/Förderzweck

Förderfähig ist die Gründung von neuen Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zum Ziel gesetzt haben und bei denen es sich um freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse handelt, um eine möglichst flächendeckende Versorgung zu erreichen.

Nicht vom Förderzweck umfasst sind Angebote, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen oder privaten Pflegeversicherung gehören.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen⁷ mit dem unter Ziffer A.1 genannten Förderzweck, wenn es sich

a) bei Selbsthilfegruppen

- ⇒ um freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen handelt,
- ⇒ deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehöriger oder vergleichbar Nahestehender auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten,
- ⇒ wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität bzw. die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen
- ⇒ und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

b) bei Selbsthilfeorganisationen

- ⇒ um Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen i. S. d. Ziffer A.2a zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene⁸ handelt,
- ⇒ mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung (z. B. Interessenvertretung im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich, aber auch Vernetzung von

⁷ Antragsberechtigt sind auch nach § 20h SGB V geförderte Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen, wenn diese neue und eigenständige Selbsthilfestrukturen schaffen, die dem Förderzweck nach Ziffer A.1 dienen.

⁸ Die Selbsthilfeorganisationen können auch regional tätig werden.

Selbsthilfegruppen, Herausgabe von Medien, Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen, Seminaren, Konferenzen und Tagungen).

c) bei Selbsthilfekontaktstellen

- ⇒ um Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regional ausgerichteter Ebene handelt,
- ⇒ die mit hauptamtlichen Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen i. S. d. Ziffer A.2a anbieten und
- ⇒ diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.

3. Finanzierung/Finanzierungsart

Die Fördermittel stehen für Zuschüsse als Anschubfinanzierung zur Gründung neuer Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen zur Verfügung. Die Fördermittel leisten einen Beitrag zur Finanzierung der Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe, –organisation oder –kontaktstelle sowie ihrer originären selbsthilfebezogenen Aufgaben und der damit einhergehenden regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen und werden als Teilfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen. Die Pauschalförderung wird in der Regel in Form eines institutionellen Zuschusses gewährt. Dieser Festbetrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag. Fördermittel werden zweckgebunden vergeben.

Bevor Fördermittel beantragt werden, sind zunächst alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Die Eigenmittel können auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen. Die Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

4. Fördervoraussetzungen

Des Weiteren müssen die Antragstellerinnen oder die Antragsteller die nachfolgend genannten allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen (prospektiv betrachtet) erfüllen:

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen neben dem unter Ziffer A.1 beschriebenen Förderzweck zusätzlich die nachfolgenden Anforderungen:

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen⁹: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung¹⁰: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in schriftlichen Publikationen, ist zu kennzeichnen.
- Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, (Pflege-)Hilfsmittelhersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.¹¹
- Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung in den Antragsunterlagen ist Transparenz herzustellen.
- Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die soziale und private Pflegeversicherung hinzuweisen.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei Nutzung digitaler Anwendungen.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerin oder des Antragstellers zu unterzeichnen.

4.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer A.4.1 genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen sind von den Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen die jeweiligen nachfolgenden Voraussetzungen (prospektiv betrachtet) zu erfüllen:

⁹ Siehe Anlage 2 „Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen“.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

a) Selbsthilfegruppen

- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit sowie, dass sie auf Dauer, mindestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres angelegt ist (z. B. durch Vorlage von vereinbarten Terminen der Gruppenarbeit, Gruppentreffen). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe führt ein Gründungstreffen durch und protokolliert ihre Existenz.
- Sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden, sind die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit einzuhalten.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der (regionalen) Presse oder im Internet).
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Gesundheits- und Sozialberufe oder Ärzte. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

(aa) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, kann der GKV-Spitzenverband alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung der Grundsätze/des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGBXI verwendet werden. Sie oder er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

(bb) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für

Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung der Grundsätze/des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI verwendet werden.

b) Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene

- Die Selbsthilfeorganisation auf Landes- und Bundesebene weist nach, dass sie auf Dauer, mindestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres, angelegt ist (Nachweis z. B. durch Vorlage Arbeitsvertrag hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- Die Selbsthilfeorganisation auf Landes- und Bundesebene verfügt über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.)¹²
- Die Selbsthilfeorganisation trifft in ihrer Satzung Regelungen zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- Die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene verfügt über weitere Strukturen auf Landes- und/oder Ortsebene (z. B. in Form von Landesverbänden und/oder örtlichen Gruppen).
- Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mindestens vier Gruppen auf örtlicher Ebene.
- Die Selbsthilfeorganisation führt auf Bundes- und Landesebene für ihre Mitglieder zumindest einmal jährlich die Möglichkeit für ein persönliches Zusammentreffen durch (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung, eines Regionaltreffens oder einer Jahrestagung).
- Die Selbsthilfeorganisation hat Ehrenamtliche und/oder hauptamtliches Personal,
- Die Selbsthilfeorganisation weist die Gemeinnützigkeit nach.
- Sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden, sind die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit einzuhalten.

Rechtlich unselbstständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene sind bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen förderfähig, wenn sie

- auf Dauer, mindestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres, angelegt sind (Nachweis z. B. durch Vorlage Arbeitsvertrag hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter); Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich,
- erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahrnehmen,
- sich in einem demokratischen Verfahren gründen und ihre Existenz dokumentieren (Nachweis z. B. durch das Gründungsprotokoll und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung),

¹² Diese Rechtsform ist von Bedeutung, da sie interne organisatorische Kontrollgremien und -verfahren vorsieht (Vereinszweck, Kassenführung und -prüfung, Kontrolle des Vorstands und der Kassenführerin oder des Kassenführers durch die Mitgliederversammlung, Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung).

- mit dem Antrag grundsätzlich einen landesbezogenen Haushaltsplan vorlegen,
- die ausreichende Präsenz im jeweiligen Bundesland sicherstellen (u. a. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, Erreichbarkeit, Adresse),
- Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nachweisen (z. B. Vorstand/Mitgliederversammlung),
- einen eigenständigen Namen führen (keine Privatperson),
- eine überprüfbare Kassenkontenführung nachweisen,
- ihre Gemeinnützigkeit nachweisen; hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Bundesverband ausgestellt ist.

c) Selbsthilfekontaktstellen

Die Selbsthilfekontaktstelle

- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- unterstützt die Selbsthilfegruppe bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
- weist nach, dass die Selbsthilfekontaktstellenarbeit auf Dauer, mindestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres, angelegt ist (z. B. Arbeitsvertrag des hauptamtlichen Fachpersonals, Mietverträge); Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich,
- stellt themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote für die örtlichen Selbsthilfegruppen zur Verfügung,
- weist eine regelmäßige Erreichbarkeit und Öffnungs-/Sprechzeiten nach (eigene Website und E-Mail-Adresse),
- erfasst die örtlichen Selbsthilfegruppen, die geplanten Gruppengründungen bzw. Wünsche Interessierter und macht diese bekannt,
- unterstützt Selbsthilfegruppen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet auf örtlicher oder regionaler Ebene in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen mit und kooperiert – soweit vorhanden – mit landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen,
- hält die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit ein, sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden.

Landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen

Die landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle

- unterstützt Selbsthilfekontaktstellen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- weist nach, dass die Selbsthilfekontaktstellenarbeit auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach Ablauf des Förderjahres angelegt ist (z. B. Arbeitsvertrag des hauptamtlichen Fachpersonals, Mietverträge); Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich,
- nimmt Aufgaben wahr, die nicht bereits Gegenstand der Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen/-verbänden und Selbsthilfekontaktstellen sind,

- hält die rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit ein, sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden,

4.3 Ausschluss der Förderung

Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen, die die unter Ziffer A.4.1 bis A.4.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht förderfähig. Darüber hinaus werden folgende Einrichtungen/Institutionen nicht gefördert:

- Wohlfahrtsverbände,
- Sozialverbände,
- Verbraucherverbände/–organisationen/–einrichtungen,
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte),
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften,
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
- stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen,
- stationäre oder ambulante Hospize,
- (Pflege-)Wohngemeinschaften,
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Pflege bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Pflege, Landes- bzw. regionale Pflegekonferenzen,
- pflegespezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen,
- Umweltberatungen,
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA) der Kassenärztlichen Vereinigungen,
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe und/oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich pflegfachlicher Zielsetzung,
- Dachorganisationen.

5. Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Die Förderung von Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit i. S. d. § 20h SGB V) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Die Unterschiede zwischen den Aufgaben

gemäß § 45d SGB XI und § 20h SGB V müssen transparent gemacht werden, um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen.

Die Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen haben daher im Rahmen der Beantragung der Fördermittel transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern bzw. dem Land beantragt oder von diesen zugesagt sind. Die finanziellen Mittel nach § 45d SGB XI i. V. m. § 45c SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit i. S. d. § 45d Satz 3 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung des Gründungszuschusses ist an den

GKV-Spitzenverband
Abteilung Gesundheit
Referat Pflegeversicherung
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

zu richten. Zur Antragstellung ist das Antragsformular im Original (www.gkv-spitzenverband.de) zu verwenden und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zu den einzureichenden Unterlagen zählen:

- aktuelle Satzung (sofern es sich bei Antragstellern um die Rechtsform eines eingetragenen Vereins handeln wird und sofern die Satzung bereits beschlossen ist),
- Nachweis bereits bestehender Mietkosten,
- Gründungsprotokoll,
- Haushaltsplan.

Darüber hinaus ist der GKV-Spitzenverband berechtigt, weitere für die Antragstellung erforderliche Unterlagen einzufordern.

Es sind die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers für das jeweilige Antragsjahr anzugeben. Die für das Förderjahr von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benötigten Fördergelder sind mit Vorlage des Haushaltsplans, der die Gesamtfinanzierung abbildet, anzugeben. Der Haushaltsplan von Selbsthilfegruppen entspricht einer vereinfachten Aufstellung von geplanten Einnahmen und Ausgaben.

Anträge sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerin oder des Antragstellers zu unterzeichnen. Mit den Unterschriften erklärt die Antragstellerin oder der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung nach § 45d SGB XI,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung,
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch den GKV-Spitzenverband nach § 45d SGB XI¹³,
- die Kenntnis der Information zur Datenverwendung.

6.2 Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Gründung entfallenden Aufwendungen und originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d SGB XI entfallenden Aufwendungen. Diese Fördermittel werden der Selbsthilfe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer Gründung und originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit sowie regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen gewährt. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheidet der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband nach Maßgabe der Grundsätze und pflichtgemäßen Ermessen. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören:

1) Personalausgaben

- Die im Rahmen der Pauschalförderung finanzierten Personalkosten dürfen nicht parallel über die Projektförderung (Teil B) abgerechnet werden (Vermeidung von Doppel-/Mehrfachfinanzierung).
- Anträge, die ausschließlich auf die Personalstellenförderung abzielen, sind nicht förderfähig.

2) Miet- und Mietnebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)

3) Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Webcam, Headset, Beamer, Drucker/-zubehör, Porto, Telefon, Internet)

4) Ausgaben zum Wissensmanagement (z. B. für Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools)

5) Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z.B. für Software und Lizenzen (auch für Videokonferenzsysteme), Unterhalt/Betriebskosten, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Antivirenschutz-Programme, Relaunches, Updates)

6) selbsthilfebezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Flyer, Broschüren, Internetauftritte, Social-Media-Auftritte, Videos oder Podcasts, einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung)

¹³ Siehe Anlage 2 „Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen“.

- 7) **selbsthilfebezogene Ausgaben für Veranstaltungen sowie Tagungs-, Kongress- und Messebesuche und satzungsrechtlich erforderliche Gremiensitzungen** (z. B. Schulungen/Fortbildungen/Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten¹⁴)
- 8) **selbsthilfebezogene Ausgaben für Aktivitäten und Angebote** (z. B. Angehörigen-/Mitgliedstreffen, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe, -organisation oder -kontaktstelle haben; Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, z. B. für Gebärdensprache- und Schriftdolmetschung)
- 9) **Reisekosten in Zusammenhang mit der Gründung**
- 10) **Rechtsberatungskosten in Zusammenhang mit der Gründung** (z. B. für: Erstellung der Satzung, Eintragung Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzerfordernissen)
- 11) **Kontoführungsgebühren/Nebenkosten des Geldverkehrs**
- 12) **Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sowie für Fachverbände** (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit).

6.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe

Das Förderverfahren wird in der Regel binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen durch den GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband abgeschlossen. Wird der Förderantrag bewilligt, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Wird der Förderantrag nicht bewilligt, wird ein Ablehnungsbescheid mit entsprechender Begründung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller erteilt.

Der GKV-Spitzenverband informiert das Bundesamt für Soziale Sicherung über die Bewilligung der Fördermittel und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller angegebene Bankkonto.

6.3.1 Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen

Bei der Bemessung der Förderhöhe werden die nachfolgenden Merkmale bei prospektiver Betrachtung berücksichtigt:

- Gruppengröße (Mitglieder/durchschnittliche Teilnehmerzahl bei Gruppentreffen),

¹⁴ Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig. Zu diesen anteilig förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Aufwandsvergütung.

- Anzahl der Treffen,
- Aktivität der Selbsthilfegruppe,
- Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung, digitale Angebote),
- finanzielles Gesamtvermögen,
- Förderung durch andere Stellen (z. B. öffentliche Hand oder andere Sozialversicherungsträger).

6.3.2 Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene

Bei der Bemessung der Förderhöhe werden die nachfolgenden Merkmale bei prospektiver Betrachtung berücksichtigt:

- Größe und Struktur der Organisation (z. B. Anzahl der Einzelmitglieder/Personen des Gesamtverbandes und Anzahl der zugehörigen Selbsthilfegruppen),
- ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit,
- dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen (Bund, Land, vor Ort),
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung, digitale Angebote),
- Förderung durch andere Stellen (z. B. öffentliche Hand oder andere Sozialversicherungsträger).

6.3.3 Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfekontaktstellen

Bei der Bemessung der Förderhöhe werden die nachfolgenden Merkmale bei prospektiver Betrachtung berücksichtigt:

- Einwohnerzahl, Strukturen und Fläche des Einzugsgebiets,
- Anzahl der zu unterstützenden Selbsthilfegruppen,
- zusätzliche Leistungen wie z. B. Zweigstellen- oder Sprechstundenangebot,
- Aktivitäten und Tätigkeitsprofil,
- Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung, digitale Angebote),
- Ausstattung (z. B. Räume für Gruppentreffen),
- Personal (Anzahl der Fach- und Verwaltungskräfte).
- Förderung durch andere Stellen (z. B. öffentliche Hand oder andere Sozialversicherungsträger).

6.4 Mitwirkungspflicht des Fördermittelempfängers

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 21 Abs. 2 SGB X).

6.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist von der Fördermittelempfängerin oder dem Fördermittelempfänger in der Regel zwölf Monate nach Zustellung des Bewilligungsbescheides mit einem Verwendungsnachweis oder einer Verwendungsbestätigung darzulegen. Im Bewilligungsbescheid wird bekanntgeben, ob ein Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung, – und in welcher Frist diese/r einzureichen ist.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerin oder des Antragstellers zu unterzeichnen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht.

In dem Tätigkeitsbericht sind die Verwendungen der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten mit den bewilligten Pauschalmitteln bestritten wurden. Dies umfasst auch einen Bericht über durchgeführte (regelmäßige) Maßnahmen (z. B. Jahrestagung, Angehörigentreffen, Gruppentreffen, Erstellung von Medien). Zudem ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit der geleisteten Arbeit zu erläutern. In der Gestaltung des Tätigkeitsberichts ist die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger frei. Eine stichwortartige Auflistung von Daten und Ereignissen ist jedoch nicht ausreichend.

Als regelhafter Verwendungsnachweis ist eine summarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Haushaltsplans (geplante Ausgaben und geplante Einnahmen laut Antrag) vorzulegen. Der Nachweis bezieht sich im Rahmen der Pauschalförderung auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.

Verwendungsbestätigung

Bei Förderbeträgen von bis zu 500 EUR ist als Ausnahme vom Verwendungsnachweis eine Verwendungsbestätigung möglich. Hierbei handelt es sich um einen vereinfachten Verwendungsnachweis für niedrige Förderbeträge. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat zu bestätigen, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurde. Ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Tätigkeitsbericht sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können bei Bedarf aber angefordert werden.

Der GKV-Spitzenverband hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis oder zur Verwendungsbestätigung weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung ist eine Belegliste vorzulegen. Belege können in Kopie angefordert werden oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Zustellung des Bewilligungsbescheides aufzubewahren. Für Selbsthilfegruppen wird eine kürzere Frist als ausreichend angesehen. Unabhängig davon kann eine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften oder anderer Rechtsgüter zwingend sein. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

6.6 Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen und damit die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den/die vorgeschriebene(n) Verwendungsnachweis/Verwendungsnachweisbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a Satz 1 SGB X mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden (§ 50 Abs. 2a Satz 3 SGB X). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

6.7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

Der GKV-Spitzenverband legt im Einvernehmen mit dem PKV-Verband die die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger verpflichtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen fest.¹⁵ Die Nebenbestimmungen sind verpflichtender Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Der GKV-Spitzenverband kann im Einvernehmen mit dem PKV-Verband Ausnahmen von den Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

¹⁵ Siehe Anlage 1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI“.

Teil B: Projektförderung/Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten

Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, gemäß § 45d Satz 7 SGB XI

1. Gegenstand der Förderung/Förderzweck

Förderfähig sind im Rahmen dieser Fördergrundsätze zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen und Aktivitäten, die zielorientiert und bundesweit ausgerichtet sind. Sie sollen über das normale Maß an täglicher Selbsthilfearbeit hinausgehen und klar von Routineaufgaben abgegrenzt sein. Solche Maßnahmen und Aktivitäten werden nachfolgend Projekte genannt. Projekte können auch mehrjährig bzw. überjährig laufen.

Mit der Projektförderung sollen Fördermittel dort eingesetzt werden, wo Pflegebedürftige sowie deren Angehörige und vergleichbar Nahestehende in besonderem Maße unterstützt werden mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation.

Der GKV-Spitzenverband kann im Einvernehmen mit dem PKV-Verband Förderschwerpunkte festlegen, die auf bestimmte Zielgruppen ausgelegt sind. Sofern Förderschwerpunkte festgelegt wurden, sind diese transparent bekannt zu machen.

Nicht vom Förderzweck umfasst sind Angebote, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen oder privaten Pflegeversicherung gehören.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen¹⁶ mit dem unter Ziffer B.1 genannten Förderzweck, wenn es sich

a) bei Selbsthilfegruppen

- ⇒ um freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen handelt,
- ⇒ deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehöriger oder vergleichbar Nahestehender auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten,
- ⇒ wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität bzw. die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen
- ⇒ und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

¹⁶ Antragsberechtigt sind auch nach § 20h SGB V geförderte Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, deren projektbezogene bundesweite Selbsthilfetätigkeit sich den Förderzweck nach Ziffer B.1 zum primären Ziel gesetzt haben und hierfür eigenständige Strukturen geschaffen haben.

b) bei Selbsthilfeorganisationen

- ⇒ um Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen i. S. d. Ziffer B. 2a) zu einem Verband auf Landes- und Bundesebene¹⁷ handelt,
- ⇒ mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung (z. B. Interessenvertretung im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich, aber auch Vernetzung von Selbsthilfegruppen, Herausgabe von Medien, Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen, Seminaren, Konferenzen und Tagungen).

c) Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen

- ⇒ deren Aktivitäten für die beteiligten Selbsthilfeorganisationen/-gruppen i. S. d. Ziffer B. 2a) bzw. 2b) einen Mehrwert und Zusatznutzen generieren,
- ⇒ deren Aktivitäten in der öffentlichen Wahrnehmung als gemeinsames Projekt der beteiligten Selbsthilfeorganisationen/-gruppen bzw. Mitglieder der Dachorganisationen dargestellt werden,
- ⇒ die durch gemeinsame Bearbeitung einer Problem- oder Themenstellung (z. B. Weiterentwicklung der Qualität der Selbsthilfearbeit der Selbsthilfeorganisationen) Synergieeffekt erzielen und damit auch eine Entlastung für die Beteiligten darstellen.

d) bei Selbsthilfekontaktstellen

- ⇒ um Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regional ausgerichteter Ebene handelt,
- ⇒ die mit hauptamtlichen Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen i. S. d. Ziffer B. 2a) anbieten und
- ⇒ diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.

3. Finanzierung/Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird als Teilfinanzierung gewährt. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung, die die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits schließt. Hierfür wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden.

¹⁷ Die Selbsthilfeorganisationen können auch regional tätig werden.

Alternativ kann die Förderung als Anteilsfinanzierung gewährt werden. In diesem Fall errechnet sich die Förderung als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Ausgaben. Ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Erzielt die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen als vorher absehbar, sind die Fördermittel grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen oder können ggf. angerechnet werden. Im Bewilligungsbescheid wird die Finanzierungsart benannt.

Sowohl bei einer Fehlbedarfsfinanzierung als auch bei einer Anteilsfinanzierung ist ein Eigenanteil in der Regel von 10% der förderfähigen Projektausgaben zu leisten.

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

4. Fördervoraussetzungen

Des Weiteren müssen die Antragsteller die nachfolgend genannten allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen erfüllen:

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen neben dem unter Ziffer B.1 beschriebenen Förderzweck zusätzlich die nachfolgenden Anforderungen:

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen¹⁸: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung¹⁹: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

¹⁸ Siehe Anlage 2 „Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen“.

¹⁹ Ebd.

- Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, (Pfleger-)Hilfsmittelhersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung in den Antragsunterlagen ist Transparenz herzustellen.
- Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Fördermittelempfängerinnen oder Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die soziale und private Pflegeversicherung hinzuweisen.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei Nutzung digitaler Anwendungen.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerin oder des Antragstellers zu unterzeichnen.

4.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer B. 4.1 genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen sind von den Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen die jeweiligen nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Selbsthilfegruppen

- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der (regionalen) Presse oder im Internet).
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Gesundheits- und Sozialberufe oder Ärzte. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden, sind die rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten).
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

(aa) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, kann der GKV-Spitzenverband alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung der Grundsätze/des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI verwendet werden. Die oder der Kontoverfügberechtigten hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

(ab) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung der Grundsätze/des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI verwendet werden.

b) Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene

- Die Selbsthilfeorganisation auf Bundes- und Landesebene verfügt über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.).²⁰
- Die Selbsthilfeorganisation erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Sofern die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene keine eigenen Mitgliedsbeiträge erhebt, weist sie zumindest Mitgliedsbeiträge aus, die ihr von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden.
- Die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene verfügt über weitere Strukturen auf Landes- und/oder Ortsebene (z. B. in Form von Landesverbänden und/oder örtlichen Gruppen).
- Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mindestens vier Gruppen auf örtlicher Ebene.

²⁰ Diese Rechtsform ist von Bedeutung, da sie interne organisatorische Kontrollgremien und -verfahren vorsieht (Vereinszweck, Kassenführung und -prüfung, Kontrolle des Vorstands und der Kassenführerin oder des Kassenführers durch die Mitgliederversammlung, Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung).

- Die Selbsthilfeorganisation auf Bundes- und Landesebene organisiert für ihre Mitglieder zumindest einmal jährlich die Möglichkeit für ein persönliches Zusammentreffen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung, eines Regionaltreffens oder einer Jahrestagung).
- Die Selbsthilfeorganisation hat Ehrenamtliche und/oder hauptamtliches Personal.
- Die Selbsthilfeorganisation weist die Gemeinnützigkeit nach.
- Sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden, sind die rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.
- Für Selbsthilfeorganisationen, deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen, ist es als Ausnahme zulässig, dass sie nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen.

Rechtlich unselbstständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene sind bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen förderfähig: Sie

- nehmen erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahr,
- haben sich in einem demokratischen Verfahren gegründet und ihre Existenz dokumentiert,
- legen mit dem Antrag grundsätzlich einen Haushaltsplan vor,
- stellen die ausreichende Präsenz in den Bundesländern sicher (u. a. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, Erreichbarkeit, Adresse),
- weisen Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nach (z. B. Vorstand/Mitgliederversammlung),
- führen einen eigenständigen Namen (keine Privatperson),
- weisen eine überprüfbare Kassenkontenführung nach,
- weisen ihre Gemeinnützigkeit nach; hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Bundesverband ausgestellt ist.

c) Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen

- Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen bestehen aus mehreren thematisch-fachlich oder regional zusammengehörigen Selbsthilfeorganisationen/-verbänden i. S. d § 45d SGB XI.
- Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen führen einen eigenständigen Namen und verfügen über die Rechtsform des e. V.
- Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen erheben von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- Dachorganisationen verfügen i. d. R. nicht über juristische Personen als Mitglieder.
- Die zu fördernde Aktivität ist eindeutig der originären Selbsthilfearbeit zuzurechnen.
- Die auf die Dachorganisation von Selbsthilfeorganisationen übertragene Aufgabenstellung ist nicht bereits Gegenstand der Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen/-verbänden, Selbsthilfekontaktstellen.

- Sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden, sind die rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.

d) Selbsthilfekontaktstellen

Die Selbsthilfekontaktstelle

- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- unterstützt die Selbsthilfegruppen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
- weist eine Selbsthilfekontaktstellenarbeit von mindestens einem Jahr nach (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich),
- stellt themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote für die örtlichen Selbsthilfegruppen zur Verfügung,
- weist eine regelmäßige Erreichbarkeit und Öffnungs-/Sprechzeiten nach (eigene Website und E-Mail-Adresse),
- erfasst die örtlichen Selbsthilfegruppen, die geplanten Gruppengründungen bzw. Wünsche Interessierter und macht diese bekannt,
- unterstützt Selbsthilfegruppen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet auf örtlicher oder regionaler Ebene in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen mit und kooperiert – soweit vorhanden – mit landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen,
- hält die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit ein, sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden.

Landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen

Die landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle

- unterstützt Selbsthilfekontaktstellen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- weist eine Selbsthilfekontaktstellenarbeit von mindestens einem Jahr nach (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich),
- nimmt Aufgaben wahr, die nicht bereits Gegenstand der Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen/-verbänden und Selbsthilfekontaktstellen sind,
- hält die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit ein, sofern digitale Anwendungen genutzt und bereitgestellt werden.

4.3 Ausschluss der Förderung

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die die unter Ziffer B.4.1 bis B.4.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht förderfähig. Darüber hinaus werden folgende Einrichtungen/Institutionen nicht gefördert:

- Wohlfahrtsverbände,
- Sozialverbände,
- Verbraucherverbände/-organisationen/-einrichtungen,
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte),
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften,
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
- stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen,
- stationäre oder ambulante Hospize,
- (Pflege-)Wohngemeinschaften,
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Pflege bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Pflege, Landes- bzw. regionale Pflegekonferenzen,
- pflegespezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen,
- Umweltberatungen,
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen,
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA) der Kassenärztlichen Vereinigungen,
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe und/oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich pflegfachlicher Zielsetzung,
- Dachorganisationen (mit Ausnahme von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen).

5. Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit i. S. d. § 20h SGB V) auch Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Die Unterschiede zwischen den Aufgaben gemäß § 45d SGB XI und § 20h SGB V müssen transparent gemacht werden, um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen.

Die Selbsthilfegruppen, –organisationen und –kontaktstellen haben daher im Rahmen der Beantragung der Fördermittel transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern bzw. dem Land beantragt oder von diesen zugesagt sind. Die finanziellen Mittel nach § 45d SGB XI i. V. m. § 45c SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit i. S. d. § 45d Satz 7 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Der Projektantrag auf Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten ist an den

GKV-Spitzenverband
Abteilung Gesundheit
Referat Pflegeversicherung
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

zu richten. Anträge auf Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten sind bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Zur Antragstellung ist das Antragsformular im Original (www.gkv-spitzenverband.de) zu verwenden und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zu den einzureichenden Unterlagen zählen:

- aktuelle Satzung (sofern es sich bei Antragsteller um die Rechtsform des eingetragenen Vereins handelt),
- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt,
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes (bei Selbsthilfekontaktstellen),
- letzter Jahresabschluss,
- unterzeichnete Bestätigung über die letzte/jüngste Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr durch die Mitgliederversammlung oder einen durch Unterschrift bestätigten Auszug [aus Datenschutzgründen ist von der Übermittlung von Teilnehmerlisten abzusehen (sofern es sich bei Antragsteller um die Rechtsform des eingetragenen Vereins handelt)],
- Haushaltsplan.

Darüber hinaus ist der GKV-Spitzenverband berechtigt, weitere für die Antragstellung erforderliche Unterlagen einzufordern.

Mit dem Projektantrag sind die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Projekt (Finanzierungsplan) vorzulegen. Im Finanzierungsplan sind die für das Projekt benötigten Fördermittel nachvollziehbar und realistisch darzustellen und zu beziffern.

In den Projektanträgen sind folgende Angaben zu machen:

- Projekttitel,
- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- angesprochene Zielgruppe,
- Projektaufbau und Projektdurchführung,
- weitere Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Laufzeit des Projektes,
- Ausführungen zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung),
- Kosten des Projektes (detaillierter Finanzplan einschließlich der Benennung des Eigenanteils sowie der eingebrachten Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte).

Anträge sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen. Mit den Unterschriften erklärt die Antragstellerin oder der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung nach § 45d SGB XI,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung,
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch den GKV-Spitzenverband nach § 45d SGB XI,²¹
- die Kenntnis der Information zur Datenverwendung.

6.2 Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden die Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind und nachweislich für das Projekt anfallen sowie den unter Ziffer B.1 genannten Förderzweck entsprechen. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheidet der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband nach Maßgabe der Grundsätze und pflichtgemäßen Ermessen. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören:

1) projektbezogene Personalausgaben

²¹ Siehe Anlage 2 „Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen“.

- Für hauptamtliches Personal, das in Voll- oder Teilzeit bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel).
- Für die Höhe der Gehälter des für das Projekt eingesetzten Personals sind die (tariflichen) Eingruppierungen darzulegen.
- Anträge, die ausschließlich auf die Personalstellenförderung abzielen, sind nicht förderfähig.
- 2) **projektbezogene Miet- und Mietnebenkosten** (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)
- 3) **projektbezogene Büroausstattung/-sachkosten** (z.B. Büromöbel, PC, Notebook, Webcam, Headset, Beamer, Drucker/-zubehör, Porto, Telefon, Internet)
- 4) **projektbezogenen Ausgaben zum Wissensmanagement** (z. B. für Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools)
- 5) **projektbezogene Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen** (z. B. für Software und Lizenzen (auch für Videokonferenzsysteme), Unterhalt/Betriebskosten, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Antivirenschutz-Programme, Relaunches, Updates)
- 6) **projektbezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Flyer, Broschüren, Internetauftritte, Social-Media-Auftritte, Videos oder Podcasts, einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung)
- 7) **projektbezogene Ausgaben für Veranstaltungen sowie Tagungs-, Kongress- und Messebesuche und satzungsrechtlich erforderliche Gremiensitzungen** (z. B. Schulungen/Fortbildungen/Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten²²)
- 8) **projektbezogene Aktivitäten und Angebote** (z. B. Angehörigen-/Mitgliedstreffen, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe, -organisation oder -kontaktstelle haben; Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, z. B. für Gebärdens- und Schriftdolmetschung)
- 9) **projektbezogene Reisekosten**
- 10) **projektbezogene Rechtsberatungskosten** (z.B. Klärung von Datenschutzanforderungen)
- 11) **projektbezogene Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs**
- 12) **Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sowie für Fachverbände** (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit).

²² Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig. Zu diesen anteilig förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Aufwandsvergütung.

6.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe

Das Förderverfahren wird in der Regel binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen durch den GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband abgeschlossen. Wird der Förderantrag bewilligt, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt zunächst für ein Jahr. Wird der Förderantrag nicht bewilligt, wird ein Ablehnungsbescheid mit kurzer Begründung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller erteilt.

Erst mit Erlass des Bewilligungsbescheides darf das Projekt begonnen werden. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung beim GKV-Spitzenverband eingeholt wurde.

Bewilligungen im Rahmen der Projektförderung eröffnen keinen Anspruch auf Förderung im nachfolgenden Förderjahr. Die Förderung und deren Höhe hängen vielmehr u. a. von der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, den verfügbaren Fördermitteln und der Anzahl der Förderanträge ab.

Der GKV-Spitzenverband informiert das Bundesamt für Soziale Sicherung über die Bewilligung der Fördermittel und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller angegebene Bankkonto.

6.4 Mitwirkungspflicht des Fördermittelempfängers

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 21 Abs. 2 SGB X).

6.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist von der Fördermittelempfängerin oder dem Fördermittelempfänger drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerin oder des Antragstellers zu unterzeichnen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht.

In dem Tätigkeitsbericht sind die Verwendungen der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis des Projektes im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Zudem ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit der geleisteten Arbeit zu erläutern. In der Gestaltung des Tätigkeitsberichts ist die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger frei. Eine stichwortartige Auflistung von Daten und Ereignissen ist jedoch nicht ausreichend.

Als regelhafter Verwendungsnachweis ist eine summarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Finanzierungsplans (geplante Ausgaben und geplante Einnahmen laut Antrag) vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfängerin/Einzahlerin bzw. Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.

Der GKV-Spitzenverband hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung ist eine Belegliste vorzulegen. Belege können in Kopie angefordert werden oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Für Selbsthilfegruppen wird eine kürzere Frist als ausreichend angesehen. Unabhängig davon kann eine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften oder anderer Rechtsgüter zwingend sein. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

6.6 Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen und damit die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a Satz 1 SGB X mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden (§ 50 Abs. 2a Satz 3 SGB X). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

6.7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

Der GKV-Spitzenverband legt im Einvernehmen mit dem PKV-Verband die die Fördermittelempfängerin bzw. den Fördermittelempfänger verpflichtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen fest.²³ Die Nebenbestimmungen sind verpflichtender Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Der GKV-Spitzenverband kann im Einvernehmen mit dem PKV-Verband Ausnahmen von den Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

²³ Siehe Anlage 1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI“.